



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. Juni 2014
(OR. en)**

**8942/2/14
REV 2**

**COPEN 120
CATS 60
EUROJUST 81
EJN 47**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zum Eurojust-Jahresbericht 2013

1. Die Delegationen erhalten in der Anlage den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Jahresbericht von Eurojust (Kalenderjahr 2013).
2. Der Entwurf von Schlussfolgerungen wurde in der Sitzung des CATS vom 1. April 2014 vorgelegt und im Anschluss an den Eingang schriftlicher Bemerkungen der Delegationen in der Sitzung der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" vom 28. Mai 2014 erörtert.
3. *Der AStV wird ersucht, zu vereinbaren, dass der in der Anlage enthaltene Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Jahresbericht von Eurojust dem Rat zur Annahme vorgelegt wird.*

Schlussfolgerungen des Rates zum Eurojust-Jahresbericht 2013

Der Rat –

nach Prüfung des Jahresberichts –

1. begrüßt den Eurojust-Jahresbericht 2013¹; nimmt zur Kenntnis, dass die meisten der im Jahresbericht 2012 festgelegten Ziele für das Jahr 2013 entweder bereits erreicht worden sind oder weiter vorangetrieben werden;
2. stellt fest, dass die Fallbearbeitung im Rahmen von Eurojust in den vergangenen fünf Jahren stetig zugenommen hat, und würdigt die Tatsache, dass Eurojust von den Praktikern in zunehmendem Maße in Anspruch genommen wird und dass diese die von Eurojust angebotenen Koordinierungsinstrumente, nämlich Koordinierungssitzungen, Koordinierungszentren und gemeinsame Ermittlungsgruppen, einschließlich der Finanzierung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen, in gelungener Weise miteinander verbunden haben;
3. begrüßt die von Eurojust 2013 unternommenen Initiativen zum Voranbringen der Umsetzung des Eurojust-Beschlusses, zur Verbesserung seiner organisatorischen und operativen Fähigkeiten und zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und mit sonstigen EU-Stellen; stellt diesbezüglich fest, dass Eurojust von den in Artikel 26a Absatz 2 des Eurojust-Beschlusses vorgesehenen Möglichkeiten zur Abordnung von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten in Drittländer noch keinen Gebrauch gemacht hat, und fordert Eurojust auf, den Rat über die angestrebten Ergebnisse einer Abordnung von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten für seine operative Arbeit sowie darüber, ob konkrete Pläne hierfür bestehen, zu unterrichten;
4. unterstützt die bisherigen Anstrengungen zur Verbesserung der Leitung und der Arbeitsmethoden von Eurojust im Interesse größerer Effizienz, insbesondere die Maßnahmen zur Straffung der Arbeit des Kollegiums, indem das Kollegium mehr Zeit für die operative Arbeit aufwendet und sich weniger mit Verwaltungsangelegenheiten befasst; stellt fest, dass diese Frage im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Verordnungsentwurf vom Rat erörtert werden wird;

¹ Dok. 8151/14 EUROJUST 67 CATS 46 EJM 41 COPEN 98 COSI 27 GENVAL 21.

5. nimmt zur Kenntnis, dass Eurojust derzeit Vorbereitungen trifft, um eine unabhängige externe Evaluierung seiner Tätigkeit sowie der Umsetzung des Eurojust-Beschlusses gemäß dessen Artikel 41a in Auftrag zu geben; regt an, dass die Ergebnisse der 6. Runde der gegenseitigen Begutachtungen, deren Gegenstand die praktische Umsetzung und Durchführung der Beschlüsse über Eurojust und das Europäische Justizielle Netz ist, hierbei berücksichtigt werden, sobald der Abschlussbericht vom Rat angenommen worden ist;
6. ruft die Mitgliedstaaten, die den Beschluss des Rates zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses über die Errichtung von Eurojust noch nicht vollständig umgesetzt haben, erneut auf, dies unverzüglich zu tun;
7. ist sich bewusst, dass eine ordnungsgemäße Funktionsweise des Fallbearbeitungssystems eine wichtige Grundlage für die Arbeit von Eurojust darstellt; begrüßt diesbezüglich die Verbesserungen am Fallbearbeitungssystem in einer Reihe von Schlüsselbereichen, wie die Funktionen für die Registrierung und Überwachung von Fällen, den Export, Import und die Analyse personenbezogener Daten, die Such- und Meldefunktionen sowie die Einführung eines neuen Sicherheitsmodells; ersucht Eurojust, diese Arbeiten fortzuführen, damit die Effizienz des Fallbearbeitungssystems erhöht werden kann; nimmt Kenntnis davon, welche Fortschritte gemacht worden sind, um einen gesicherten Zugang zum Fallbearbeitungssystem auf nationaler Ebene zu gewährleisten, stellt aber gleichzeitig fest, dass die technische Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich weit vorangekommen ist; ruft Eurojust und die betreffenden Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen technischen Voraussetzungen so bald wie möglich herzustellen; begrüßt, dass Eurojust im Jahr 2014 eine weitere Sitzung der ENCS-Kontaktpartner ausrichten wird;
8. stellt fest, dass die Mitteilungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 13 einen Bruchteil der Informationen darstellen, die Eurojust übermittelt werden; begrüßt vor diesem Hintergrund das "intelligente" Formblatt nach Artikel 13, das von Eurojust entwickelt und zur Verfügung gestellt wurde, um eine strukturierte Übermittlung von Informationen an Eurojust zu ermöglichen, und ersucht die Mitgliedstaaten und Eurojust, den aus Artikel 13 beziehungsweise Artikel 13a erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen; fordert Eurojust auf, weiter daran zu arbeiten, dass eine strukturierte Übermittlung von Informationen aus den Mitgliedstaaten an Eurojust in benutzerfreundlicher Weise ermöglicht wird;

9. nimmt Kenntnis davon, dass der im Juni 2011 eingerichtete Koordinierungsdauerdienst (KoDD) bei der 2014 stattfindenden externen Evaluierung einer Bewertung unterzogen wird; weist darauf hin, dass der KoDD ferner im Rahmen der 6. Runde der gegenseitigen Begutachtungen bewertet wurde, und sieht dem Ergebnis der Evaluierung des KoDD mit Interesse entgegen;
10. spricht Eurojust seine Anerkennung für dessen aktives Engagement bei der Unterstützung der Sekretariate und der Tätigkeiten der drei Praktikernetze – des Europäischen Justiziellen Netzes, des Netzes der gemeinsamen Ermittlungsgruppen und des bei Eurojust angesiedelten Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind ("Genocide Network") – aus;
11. begrüßt insbesondere den zunehmenden Rückgriff auf gemeinsame Ermittlungsgruppen bei grenzüberschreitenden Ermittlungen, bei denen eine beständige Zunahme der Anzahl gemeinsamer Ermittlungsgruppen zu verzeichnen ist; so hat Eurojust 2013 Unterstützung für 102 gemeinsame Ermittlungsgruppen bereitgestellt;
12. begrüßt die Einführung des eingeschränkten Bereichs des Netzes der gemeinsamen Ermittlungsgruppen, der bezeichneten nationalen Experten zugänglich ist und in dessen Rahmen diese Wissen und bewährte Verfahren austauschen können; ermutigt das Sekretariat des Netzes nationaler Experten für gemeinsame Ermittlungsgruppen, danach zu streben, dieses Instrument voll einsatzfähig zu machen, indem es Zugang zu einschlägigen praktischen Rechtsinformationen bereitstellt und so die Einsetzung und die effiziente Arbeitsweise gemeinsamer Ermittlungsgruppen erleichtert; begrüßt des Weiteren die Einleitung des Projekts zur Evaluierung der gemeinsamen Ermittlungsgruppen, wobei der Schaffung einer qualitativen und quantitativen Berichterstattung über gemeinsame Ermittlungsgruppen mittels eines interaktiven Berichterstattungsinstruments für die Zukunft offensichtlich besondere Bedeutung zukommt;
13. erkennt das Engagement von Eurojust an, Kontinuität bei der Finanzierung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen zu gewährleisten und hierfür Mittel aus seinem eigenen ordentlichen Haushalt bereitzustellen, nachdem im September 2013 die Finanzhilfe im Rahmen des Programms "Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung" (ISEC), mit der in der Zeit von 2010 bis September 2013 von Eurojust 95 gemeinsame Ermittlungsgruppen unterstützt worden waren, ausgelaufen war; ruft die Organe und Einrichtungen der EU auf, dafür zu sorgen, dass im neuen Finanzierungszeitraum gesicherte Finanzmittel für die gemeinsamen Ermittlungsgruppen zur Verfügung stehen, da dies für die Durchführung von effizienten grenzüberschreitenden Ermittlungen von entscheidender Bedeutung ist;
14. würdigt die justiziellen Langzeitpraktika für Staatsanwälte und Richter aus acht Mitgliedstaaten im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem EJTN; ermutigt Eurojust, die Weiterentwicklung derartiger Aus- und Fortbildungsmodule voranzutreiben und eine Ausweitung ihres Anwendungsbereichs zu erwägen;

15. stellt mit Befriedigung fest, dass eine verbesserte strategische und operative Zusammenarbeit zwischen Europol und Eurojust etablierte Praxis ist; dies führt zu stärkerer Komplementarität und wachsenden Synergien bei ihrer jeweiligen Arbeit zur Unterstützung der nationalen Behörden; ermutigt die beiden Agenturen, zusammenzuarbeiten und dabei gleichzeitig den spezifischen Auftrag der jeweils anderen zu beachten, um Überschneidungen bei ihrer Arbeit zu vermeiden;
16. würdigt die bisherigen Anstrengungen zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Eurojust und OLAF im Bereich der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen Straftaten gegen die finanziellen Interessen der EU; ermutigt dazu, dass die in Betracht gezogenen Tätigkeiten zur Entwicklung von Leitlinien und Kriterien für die Zusammenarbeit durchgeführt werden, wozu insbesondere der Austausch von Zusammenfassungen von Fällen als konkrete Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit gehört;
17. stellt fest, dass sich Eurojust aktiv an Projekten der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT) und an den Vorbereitungen für den neuen Politikzyklus 2014-2017 beteiligt; vertritt die Auffassung, dass der Aspekt der justiziellen Zusammenarbeit in den ermittelten prioritären Kriminalitätsbereichen mit Unterstützung von Eurojust ausgebaut werden sollte;
18. begrüßt, dass sich Eurojust neben den traditionellen prioritären Bereichen, in denen Handlungsbedarf besteht, aktiver an der Bekämpfung neuer Kriminalitätsformen wie der Finanz- oder der Umweltkriminalität beteiligt; begrüßt diesbezüglich, dass Eurojust initiativ geworden ist und 2013 ein strategisches Projekt im Bereich der Umweltkriminalität eingeleitet hat, und vertritt die Auffassung, dass Eurojust anstreben sollte, in enger Zusammenarbeit mit Europol neue Kriminalitätsphänomene herauszuheben und eine angemessene Risikoanalyse sowie entsprechende Gegenmaßnahmen bereitzustellen;

19. würdigt die Rolle, die Eurojust auch weiter bei der Erleichterung der Erledigung von EuHb-Ersuchen und von Rechtshilfeersuchen spielt; ruft die zuständigen nationalen Behörden, die solche Ersuchen bearbeiten, auf, die von Eurojust gebotenen Möglichkeiten und Kenntnisse zur Unterstützung bei Vollstreckungsverfahren, soweit angebracht, beständig zu nutzen, und sich zu bemühen, die seit Jahren immer wieder auftretenden Probleme beim Umgang mit EuHb-Ersuchen und Rechtshilfeersuchen, wie die Anforderungen hinsichtlich der Sprache beim EuHb, auszuräumen; begrüßt die Absicht des hellenischen Vorsitzes und von Eurojust, ein strategisches Seminar zum EuHb zu veranstalten, und ermutigt des Weiteren das Beratende Forum der Generalstaatsanwälte und Leiter von Staatsanwaltschaften, sich auf einer seiner nächsten Sitzungen mit dieser Frage zu befassen; nimmt Kenntnis davon, dass die Bezugnahme auf die "wiederkehrenden Weigerungen oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Erledigung von Ersuchen und Entscheidungen betreffend die justizielle Zusammenarbeit" in Artikel 7 Absatz 3 des Eurojust-Beschlusses in der Fassung des neuen Verordnungsentwurfs zu Eurojust geklärt werden muss;
20. begrüßt den Beitrag von Eurojust in Bezug auf die Beratungen über den neuen Verordnungsentwurf, mit dem der derzeitige Rechtsrahmen für Eurojust gestärkt werden soll, und würdigt die dem einschlägigen Vorbereitungsgremium des Rates vorgelegte schriftliche Ausarbeitung, mit der ein nützlicher Beitrag für diese Gruppe bei den laufenden Verhandlungen bereitgestellt wird;
21. ersucht die Mitgliedstaaten, den Rat, das Europäische Parlament und die Kommission, den oder die Jahresberichte von Eurojust zu analysieren und dabei auch die wesentlichen kriminalpolitischen Fragen und die Hindernisse für die justizielle Zusammenarbeit zu ermitteln und aufzuzeigen, mit welchen Maßnahmen die justizielle Zusammenarbeit und Koordinierung in der EU effizienter gestaltet werden könnte;
22. fordert Eurojust auf, in seinem nächsten Jahresbericht über die Umsetzung dieser Schlussfolgerungen zu berichten.